

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

A. Problem und Ziel

Unternehmensskandale der Vergangenheit – verursacht durch Bilanzmanipulationen – haben das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt erschüttert. Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken.

B. Lösung

Ein von staatlicher Seite beauftragtes privatrechtliches Gremium wird – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen prüfen. Die Prüfung soll stichprobenartig und bei konkretem Verdacht auf Bilanzmanipulationen erfolgen. Ziel ist es, auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu prüfen, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden und ggf. für eine Veröffentlichung von Bilanzfehlern zu sorgen. Ist das Unternehmen nicht freiwillig zur Mitwirkung bei der Prüfung bereit oder akzeptiert es das Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) eingreifen. Sie erhält die Befugnis, die Prüfung gegebenenfalls mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen und das Unternehmen zur Veröffentlichung festgestellter Rechnungslegungsfehler zu verpflichten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die Länder und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten, die der Prüfstelle und der BAFin entstehen, werden ausschließlich von den beaufsichtigten Unternehmen getragen.

E. Sonstige Kosten

Die Einführung einer Prüfung der Unternehmensabschlüsse durch eine privatrechtliche Prüfstelle bzw. durch die BAFin ist für die Wirtschaft mit – verhältnismäßig geringen – Kosten verbunden, da die Kosten der Überwachung der Rechnungslegung auf die betroffenen kapitalmarktorientierten Unternehmen umgelegt werden. Diesen Kosten steht jedoch ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Rechnungslegung und in die Integrität und Stabilität des Finanzmarktes gegenüber. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den  Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
(Bilanzkontrollgesetz - BilKoG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium
der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
(Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 333 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „oder wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder eine Erkenntnis über das Unternehmen, das ihm als Beschäftigter bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 bei der Prüftätigkeit bekannt geworden ist,“ eingefügt.
2. Nach § 342a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Prüfstelle für Rechnungslegung
§ 342b
Prüfstelle für Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen (Prüfstelle) und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die auf Grund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung sind vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen.

(2) Die Prüfstelle prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht eines Unternehmens im Sinne des Satzes 2 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Die Prüfstelle prüft,

1. soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen,

2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 unterbleibt die Prüfung, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(3) Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts durch die Prüfstelle findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes anhängig ist. Wenn nach § 142 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes ein Sonderprüfer bestellt worden ist, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes reichen.

(4) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, soweit diese den Verpflichteten oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung zu belehren.

(5) Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

(6) Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über:

1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten,
2. die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken,
3. das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

(7) Die Mitglieder der Prüfstelle sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet; die Prüfstelle und ihre Mitglieder haften für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz.

(8) Die Prüfstelle zeigt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde an. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt sie der Wirtschaftsprüferkammer.

§ 342c

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Prüfstelle Beschäftigten sind verpflichtet, über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei ihrer Prüftätigkeit bekannten Erkenntnisse über das Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im Fall von gesetzlich begründeten Mitteilungspflichten. Die bei der Prüfstelle Beschäftigten dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerthen, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt, ist dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 342b tätig werden.

(3) Haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen zur Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat der für die Verfolgung zuständigen Stelle Daten mitgeteilt, können diese Daten auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden.

§ 342d

Finanzierung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlage vor, wobei etwaige Fehlbeträge nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem die Prüfung betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle ihren Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 342e

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 342b Abs. 4 Satz 1 der Prüfstelle eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Nach dem Neunzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Zwanzigster Abschnitt angefügt:

„Zwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Bilanzkontrollgesetz

Artikel 56

Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Fünften Buchs des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzkontrollgesetzes vom ... finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 37m werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 11

Überwachung von Unternehmensabschlüssen

§ 37n Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten

§ 37o Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

§ 37p Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle

§ 37q Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

§ 37r Mitteilungen an andere Stellen

§ 37s Internationale Zusammenarbeit

§ 37t Widerspruchsverfahren

§ 37u Beschwerde“.

b) Die bisherige Angabe „Abschnitt 11“ wird durch die Angabe „Abschnitt 12“ ersetzt.

c) Die bisherige Angabe „Abschnitt 12“ wird durch die Angabe „Abschnitt 13“ ersetzt.

d) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11“.

2. Nach § 37m wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 11

Überwachung von Unternehmensabschlüssen

§ 37n

Prüfung von Unternehmensabschlüssen und
-berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.

§ 37o

Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung
und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen; die Anordnung unterbleibt, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch ohne besonderen Anlass anordnen (stichprobenartige Prüfung). Der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der Prüfungsanordnung festgelegt werden. Geprüft wird nur der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht; unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall von § 37p Abs. 1 Satz 2 den Abschluss prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (Prüfstelle) gewesen ist. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, nachdem sie von der Prüfstelle einen Bericht gemäß § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhalten hat, so kann sie ihre Anordnung und den Grund nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts durch die Bundesanstalt findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß

§ 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes anhängig ist. Wenn nach § 142 Abs. 1 oder 2 oder § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes ein Sonderprüfer bestellt worden ist, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes reichen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Bundesanstalt der Prüfstelle sowie anderer Einrichtungen und Personen bedienen.

(4) Das Unternehmen im Sinne des § 37n, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Absatz 4 Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 37p

Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der
Anerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt. Im Übrigen stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach § 37o erst zu, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle unter den Voraussetzungen des § 37o Abs. 1 Satz 1 die Einleitung einer Prüfung verlangen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 142 Abs. 7, § 256 Abs. 7 Satz 2 und

§ 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat.

§ 37q

Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest.

(2) Die Bundesanstalt ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen hat. Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung nach Satz 1 ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung hat unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 weit verbreitet ist, zu erfolgen.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit.

§ 37r

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.

(2) Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, übermittelt sie der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37s

Internationale Zusammenarbeit

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Sie kann diesen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgabe Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. § 37o Abs. 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die dort geregelten Befugnisse sich auf alle Unternehmen, die von der Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst sind, sowie auf alle

Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines solchen Unternehmens einbezogen sind, erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchsetzung internationaler Rechnungslegungsvorschriften grenzüberschreitend gewährleisten zu können. Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie oder die Prüfstelle in Einzelfällen getroffen haben. Der Wortlaut der Entscheidungen darf nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die internationale Zusammenarbeit durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der Prüfstelle.

§ 37t

Widerspruchsverfahren

(1) Vor Einlegung der Beschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügungen, welche die Bundesanstalt nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlässt, in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 bis 73 und 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts abweichendes geregelt ist.

(2) Der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 370 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 sowie 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37u

Beschwerde

(1) Gegen Verfügungen der Bundesanstalt nach diesem Abschnitt ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 43 und 48 Abs. 2 bis 4, § 50 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 51 bis 58 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gelten entsprechend.“

3. Die bisherigen Abschnitte 11 und 12 werden die Abschnitte 12 und 13.

4. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1,“ die Angabe „oder § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2 oder 3“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „oder § 37o Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

5. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45

Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11

Die Bestimmungen des Abschnitts 11 in der vom ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden

Tages] an geltenden Fassung finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.“

Artikel 4 **Änderung des** **Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben

§ 17a Finanzierung gesonderter Aufgaben

§ 17b Gebühren für gesonderte Amtshandlungen

§ 17c Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

§ 17d Gesonderte Umlage“.

b) Die bisherige Angabe „Sechster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Siebenter Abschnitt“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Jahresschlussrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und den sonstigen eigenen Einnahmen, soweit in den §§ 17a bis 17d nichts anderes bestimmt ist. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder eine gesonderte Finanzierung nach Maßgabe der §§ 17a bis 17d stattfindet“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Umlage

Soweit die Kosten der Bundesanstalt im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung nach § 15 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute und Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen und nicht als Einzel- oder Sammelschuldbuchforderungen zu qualifizieren sind, umzulegen und beizutreiben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestver-

anlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. Nach § 17 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben

§ 17a

Finanzierung gesonderter Aufgaben

Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben für Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach diesem Abschnitt in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans einschließlich eines gesonderten Stellenplans aus. Die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Prüfstelle sind in diesem Teil des Haushaltsplans zu berücksichtigen und ebenfalls gesondert auszuweisen. Dieser Teil des Haushaltsplans wird unter Berücksichtigung des nach § 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genehmigten Wirtschaftsplans der Prüfstelle vom Verwaltungsrat gesondert festgestellt. Die Kosten für die in Satz 1 genannten Aufgaben werden entsprechend gesondert erfasst und einem eigenen Buchungskreislauf zugeordnet. Im Übrigen sind § 12 Abs. 1, 3 bis 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17b

Gebühren für gesonderte Amtshandlungen

(1) Die Bundesanstalt kann für Amtshandlungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht nach § 17c eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist. Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung nicht fehlerhaft ist, sieht sie von der Erhebung der Gebühr ab.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze oder durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen näher zu bestimmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17c

Gesonderte Erstattung bei
gesonderten Prüfungen

Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des § 37n des Wertpapierhan-

delsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschließen. Eine gesonderte Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, findet nicht statt, wenn das Prüfungsergebnis der Bundesanstalt vom Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Prüfstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 370 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes oder von anderen Stellen, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17d

Gesonderte Umlage

Soweit die nach § 17a Satz 4 gesondert erfassten Kosten und die Kosten, die der Prüfstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 342b des Handelsgesetzbuchs entstanden sind, nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie von der Bundesanstalt einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres auf alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, anteilig umzulegen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. Die Umlage erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der die Bedeutung des Unternehmens für den Kapitalmarkt anhand von Bilanzsummen, Umsatzerlösen, Marktkapitalisierung oder Börsenumsätzen oder anhand einer Kombination dieser Kriterien berücksichtigt. Die Bundesanstalt kann von dem Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage erforderlich ist. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

7. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

8. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Pensionsrückstellungen“ durch das Wort „Pensionsrücklage“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht des Satzes 2 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.“

2. Nach § 142 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, so hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 der Vorstand und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Bestellung des Sonderprüfers und dessen Prüfungsbericht mitzuteilen; darüber hinaus hat das Gericht den Eingang eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers mitzuteilen.“

3. Dem § 256 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, so hat das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit sowie jede rechtskräftige Entscheidung über diese Klage mitzuteilen.“

4. Nach § 261 wird folgender § 261a eingefügt:

„§ 261a

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Das Gericht hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers, jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern, den Prüfungsbericht sowie eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 mitzuteilen, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken. Der mit dem Erlass des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes erfolgreich eingeschlagene Weg wird mit dem vorliegenden Entwurf fortgesetzt. Die Entwicklungen der vergangenen drei Jahre haben gezeigt, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Unternehmensskandale im In- und Ausland haben nicht nur das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen einzelner Unternehmen, sondern auch das Vertrauen in die Integrität und Stabilität des gesamten Marktes – mithin die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes – erschüttert.

Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das verloren gegangene Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen am 25. Februar 2003 zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz ein 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes veröffentlicht. Ein wesentliches Element des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung ist das Enforcement der Rechnungslegung. Unter dem Begriff Enforcement ist in diesem Zusammenhang die Überwachung von Unternehmensberichten kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verstehen. Ziel ist es, Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegenzuwirken und, sofern Unregelmäßigkeiten dennoch auftreten, diese aufzudecken und den Kapitalmarkt darüber zu informieren.

Gegenwärtig umfasst das deutsche System zur Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften im Wesentlichen die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat. Darüber hinaus bestehen aktienrechtliche Vorschriften zur Nichtigkeit von Jahresabschlüssen sowie Straf- und Sanktionsvorschriften. Ein von staatlicher Seite beauftragtes Gremium, das – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – regelmäßig die Richtigkeit der Unternehmensberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen prüft, existiert in Deutschland bislang noch nicht. Es ist das Ziel dieses Gesetzes, einen solchen Mechanismus zur Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse einzuführen.

Die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Rechnungslegungsvorschriften ist für die Integrität des deutschen Kapitalmarktes von großer Bedeutung. Ein effizienter, liquider und funktionstüchtiger Kapitalmarkt wird sich nur dort entwickeln, wo sowohl die Marktteilnehmer als auch die Anleger auf die Richtigkeit der veröffentlichten Unternehmensberichte vertrauen können. Nicht nur Unternehmensskandale in Übersee oder im europäischen Ausland – verursacht durch Bilanzfälschungen – haben gezeigt, welche massiven Auswirkungen solche Krisen haben können. Auch Krisen einzelner deutscher Unternehmen, die durch Manipulation

der Abschlüsse verschleiert wurden, haben die Funktionstüchtigkeit des hiesigen Kapitalmarktes stark beeinträchtigt. Anleger reagierten auf diese Skandale mit Zurückhaltung am Kapitalmarkt und entzogen ihm damit Liquidität, was die bestehende Krise an den Aktienmärkten weiter verstärkte.

Die Vereinigten Staaten haben im Jahre 2002 – unmittelbar nach dem Enron-Skandal – Maßnahmen zum Anlegerschutz ergriffen. Mit dem Sarbanes-Oxley-Act wurden sowohl die Aufsichtsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) gestärkt als auch strafrechtliche Sanktionen für manipulierte Unternehmensberichte durch die Unternehmensführung verschärft.

Auch wenn die europäischen Systeme zur Durchsetzung der Rechnungslegung unterschiedlich sind, ist ihnen allen das Ziel gemein, die Integrität der Finanzmärkte und den Anlegerschutz zu stärken. Dieses Ziel verfolgt auch der Ausschuss der EU-Wertpapierregulierungsbehörden CESR (Committee of European Securities Regulators), der im März 2003 Grundsätze für die Ausgestaltung europäischer Enforcement-Systeme vorgelegt hat. Diese Grundsätze sind darauf angelegt, auf eine einheitliche Entwicklung der Enforcement-Systeme in Europa hinzuwirken. Sie schaffen eine Grundlage für die Harmonisierung des Enforcements der Rechnungslegung in Europa, wobei die Durchsetzung der Rechnungslegung nach wie vor auf nationaler Ebene erfolgen soll.

Das für Deutschland nunmehr geplante zweistufige Verfahren kombiniert die in Europa vorhandenen Systeme. Einem privatrechtlichen Gremium soll – wie in Großbritannien – von der Bundesregierung die Aufgabe übertragen werden, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu überprüfen. Dieses Gremium wird auf der ersten Stufe sowohl stichprobenartig als auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften tätig. Sollten bei der Prüfung der Rechnungslegung Probleme auftreten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Weiteren: Bundesanstalt) auf der zweiten Stufe eingreifen und gegebenenfalls die Prüfung und Veröffentlichung von Bilanzfehlern mit hoheitlichen Mitteln durchsetzen. Die Bundesregierung schlägt die Einführung eines zweistufigen Systems vor, weil hierdurch den beteiligten Kreisen die Gelegenheit gegeben werden soll, in dieser für den Kapitalmarkt wichtigen Frage aktiv mitzuarbeiten. Das Funktionieren des Kapitalmarkts ist gerade auch für die dort notierten Unternehmen von elementarer Bedeutung. Für die betroffenen Unternehmen wird eine Möglichkeit geschaffen, Unstimmigkeiten über Bilanzierungsfragen auf privatrechtlicher Ebene mit einem Gremium qualifizierter Fachleute zu lösen.

Es handelt sich insoweit um ein Angebot an die Wirtschaft, sich beim Enforcement zu engagieren. Sollte es mangels Willens zur Beteiligung nicht zur Gründung eines privaten Gremiums kommen, wird die Bundesanstalt die Aufgabe vollständig übernehmen. Auch für diesen Fall enthält der Entwurf die erforderlichen Regelungen.

Mit der Etablierung des Enforcement-Systems in Deutschland wird ein großer Schritt getan, um die Verlässlichkeit der Unternehmensabschlüsse sowie die Klarheit und Wahrheit der Bilanzen wiederherzustellen und letztlich das Anlegervertrauen zurückzugewinnen. Damit wird der Finanzplatz Deutschland deutlich weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Bundesministerium der Justiz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte unabhängige Einrichtung als Prüfstelle für Rechnungslegung anerkennen. Der Prüfstelle wird die Aufgabe übertragen, Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und auf die Einhaltung von Rechnungslegungsstandards hin zu überprüfen. Sollte die Einrichtung oder Anerkennung einer Prüfstelle für Rechnungslegung fehlschlagen, nimmt die Bundesanstalt die Aufgaben der Prüfstelle wahr.

Geprüft werden die Abschlüsse von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.

Gegenstand der Prüfung sind die zuletzt festgestellten Jahresabschlüsse und zugehörigen Lageberichte sowie die zuletzt gebilligten Konzernabschlüsse und die zugehörigen Konzernlageberichte. Das Enforcement beschränkt sich damit auf solche Unternehmensberichte, die einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen. Vom Enforcement ausgenommen werden daher Zwischenberichte, die nach derzeitiger Rechtslage keiner gesetzlichen Prüfungspflicht unterfallen. Dieser Ansatz wäre ggf. neu zu bewerten, wenn sich im Hinblick auf die in absehbarer Zeit zu erwartende Verabschiedung einer EU-Transparenzrichtlinie Änderungsbedarf im nationalen Recht ergeben sollte.

Die Prüfstelle wird tätig, sobald ihr Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen oder die Bundesanstalt sie zur Prüfung auffordert. Außerdem wird die Prüfstelle stichprobenartige Prüfungen bei den Unternehmen vornehmen. Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Prüfstelle erfolgt auf freiwilliger Basis. Verweigert ein Unternehmen der Prüfstelle den Zutritt, gewährt es ihr keine Akteneinsicht und behindert es auf sonstige Weise die Prüfung, so berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt darüber. Diese kann nun auf der zweiten Stufe die Prüfung und ggf. Veröffentlichung von Rechnungslegungsfehlern mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen. Die Bundesanstalt kann sich bei ihrer Prüfung auch der Prüfstelle, externer Wirtschaftsprüfer oder Sachverständiger bedienen.

Kooperiert das zu überprüfende Unternehmen mit der Prüfstelle, so führt diese die Prüfung der Unternehmensabschlüsse oder -berichte durch. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, teilt die Prüfstelle das Ergebnis sowohl dem Unternehmen als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit. Wurden bei der Überprüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte Fehler festgestellt, so erhält das Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle einverstanden ist. Ist dies der Fall, wird die Bundesanstalt die Veröffentlichung des festgestellten Fehlers anordnen.

Weigert sich das betroffene Unternehmen, mit der Prüfstelle zusammenzuarbeiten, oder ist es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden, wird die Bundesanstalt tätig. Dies gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle bestehen. In beiden Fällen ordnet die Bundesanstalt eine erneute Prüfung der Rechnungslegung an. Ergibt die von der Bundesanstalt angeordnete Prüfung, dass die Rechnungslegung des überprüften Unternehmens fehlerhaft ist, so verpflichtet die Bundesanstalt das Unternehmen, die festgestellten Fehler zu veröffentlichen.

Das überprüfte Unternehmen hat die Möglichkeit, gegen Verfügungen der Bundesanstalt zunächst Widerspruch und sodann Beschwerde beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main einzulegen.

Die Bundesanstalt ihrerseits hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung begründen, bei der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Zudem hat sie Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung deuten, an die Wirtschaftsprüferkammer und solche Tatsachen, die auf die Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften schließen lassen, an die zuständige Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Eine gleich gelagerte Anzeigepflicht gegenüber den für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden und gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer besteht für die private Prüfstelle.

Die Kosten der Prüfstelle (einschließlich der Kosten für konkrete Prüfungen) und die allgemeinen Enforcement-Kosten der Bundesanstalt werden einheitlich durch eine Abgabe aller Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, finanziert. Die konkreten Kosten einer Prüfung auf der zweiten Stufe werden grundsätzlich jeweils dem betroffenen geprüften Unternehmen gesondert auferlegt. Etwas anderes gilt, wenn das Ergebnis der Prüfung auf der zweiten Stufe zu Gunsten des Unternehmens vom Ergebnis der Prüfstelle auf erster Stufe abweicht.

Die Feststellungen der Prüfstelle lassen die Befugnis der Bundesanstalt zur Prüfung der Rechnungslegung von Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen unberührt, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für ein Enforcement-Verfahren ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften geschaffen werden und Regelungen über das Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Bundesanstalt getroffen werden, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist insbesondere deshalb gegeben, weil die Stärkung des Anlegerschutzes – mithin die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland – nur durch eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erreicht werden kann. Die gesetzgeberische Zielsetzung des vorliegenden Gesetzent-

wurfs liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse. Die mit dem Gesetzentwurf u. a. verfolgten Ziele wie Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes, Verhinderung und Aufdecken von Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten sowie Stärkung des Anlegervertrauens in die Richtigkeit von Kapitalmarktinformationen bzw. in die Integrität und Stabilität des gesamten Kapitalmarktes können nur durch bundesrechtliche Regelungen in Form der Änderung bzw. Anpassung bereits bestehender Bundesgesetze erreicht werden, da im Fall landesgesetzlicher Vorschriften eine Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge erfolgen würde.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Sowohl für den Bundhaushalt als auch für die Länder und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten, die der Prüfstelle und der Bundesanstalt entstehen, werden ausschließlich von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Die Einführung des Enforcement-Verfahrens ist für die Wirtschaft mit Kosten verbunden, da die kapitalmarktorientierten Unternehmen sämtliche Kosten zu tragen haben, die durch die Überwachung der Rechnungslegung anfallen. Dieser finanziellen Belastung stehen jedoch positive Effekte gegenüber. Die Durchsetzung der Rechnungslegung wird die Integrität der Kapitalmärkte und damit letztlich den Finanzplatz Deutschland stärken. Das verloren gegangene Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt wird wiederhergestellt. Die Anleger werden wieder vermehrt in den Kapitalmarkt investieren und damit die Kosten der Unternehmen für die Kapitalbeschaffung senken. Insgesamt betrachtet wird die Wirtschaft von der Einführung des Enforcement-Verfahrens profitieren. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung von § 333 Abs. 1 sollen Verstöße gegen die im neuen § 342c Abs. 1 normierte Verschwiegenheitspflicht unter Strafe gestellt werden. Dies erscheint angemessen, weil die Situation mit derjenigen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch den Abschlussprüfer vergleichbar ist. Auch die Strafbewehrung des in § 342b Abs. 1 Satz 3 normierten Verwertungsverbots für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach § 333 Abs. 2 erscheint angezeigt.

Zu Nummer 2

Zu § 342b (Prüfstelle für Rechnungslegung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen und ihr die Aufgabe übertra-

gen, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu prüfen. Im weiteren Gesetzestext wird sie aus Gründen der Vereinfachung als „Prüfstelle“ bezeichnet. Vorbild für die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 ist § 342 HGB; danach kann das Bundesministerium der Justiz ein privates Rechnungslegungsgremium durch Vertrag anerkennen und ihm bestimmte Aufgaben übertragen. Nach dem Entwurf ist nur die Anerkennung einer Prüfstelle vorgesehen; die Existenz mehrerer Prüfstellen erscheint weder erforderlich noch sinnvoll.

Absatz 1 Satz 2 stellt Mindestbedingungen auf, die für eine Anerkennung als Prüfstelle unabdingbar sind. Die Satzung, die personelle Zusammensetzung und die von der Einrichtung vorgelegte Verfahrensordnung müssen gewährleisten, dass eine Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgen. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung, die nach der Anerkennung der Prüfstelle erfolgen sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Die näheren Einzelheiten bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern können dem Anerkennungsvertrag vorbehalten bleiben.

Satz 4 stellt klar, dass sich die Prüfstelle zur Durchführung ihrer Prüfungen auch anderer Personen bedienen kann. Sie kann zum Beispiel einen Wirtschaftsprüfer mit einer Prüfung beauftragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Aufgabe der Prüfstelle durch die Anerkennung übertragen wird.

Nach Satz 1 ist Gegenstand der Prüfung der – bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Prüfung – zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht eines in Satz 2 näher definierten Unternehmens. Die Beschränkung der Prüfung auf den zuletzt festgestellten Abschluss erscheint sachgerecht. Hierdurch wird sowohl dem Interesse des Unternehmens an Rechtssicherheit als auch dem Interesse des Schutzes potentieller Anleger ausreichend Rechnung getragen. Würde man das Enforcement ähnlichen zeitlichen Beschränkungen wie den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers nach § 258 AktG unterwerfen (nach § 258 Abs. 2 AktG gilt eine einmonatige Frist), könnte es seinem Zweck nicht gerecht werden.

Satz 1 definiert weiterhin den Prüfungsmaßstab. Geprüft wird die Einhaltung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards. Hierzu gehören die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen und anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards. Im Fall eines nach § 292a Abs. 2 HGB befreienden Konzernabschlusses wird geprüft, ob dieser nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt ist. Im Fall von Unternehmen mit Sitz im Ausland ist darauf abzustellen, welche Rechnungslegungsgrundsätze nach den gesetzlichen Vorschriften für diese maßgeblich sind. Lagebericht und Konzernlagebericht werden grundsätzlich nach dem Maßstab geprüft, der insoweit auch im Rahmen der

Abschlussprüfung anzuwenden ist (§ 317 Abs. 2 HGB). Der Prüfungsmaßstab ist im Übrigen aber nicht identisch mit dem der Abschlussprüfung (§ 317 HGB). Im Rahmen des Enforcements unterbleibt die Prüfung eines Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nämlich lediglich im Prüfungsbericht festgehalten, der dem Organ vorgelegt wird, das den Prüfungsauftrag erteilt hat. Insofern ist das Prüfungsergebnis nicht unmittelbar für den Kapitalmarkt bestimmt. Außerdem umfasst die Enforcement-Prüfung in der Regel nicht sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (s. u. zu Satz 3).

Adressaten der Prüfung sind nach Satz 2 Unternehmen, welche Wertpapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Es werden also Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland erfasst. Entscheidend ist, dass sie den geregelten Kapitalmarkt in Deutschland in Anspruch nehmen.

Satz 3 beschreibt, aus welchem Anlass die Prüfstelle tätig wird. Um ein effektives Enforcement zu gewährleisten, sieht der Entwurf im Einklang mit den CESR-Empfehlungen eine Kombination aus Anlassprüfung und Prüfung ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung) vor.

Nach Satz 3 Nr. 1 hat die Prüfstelle die Aufgabe, eine Prüfung einzuleiten, soweit ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Es muss sich um konkrete Umstände tatsächlicher Art handeln, bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen reichen nicht aus. Solche Anhaltspunkte können sich für die Prüfstelle auf unterschiedliche Art und Weise ergeben. Anlass für eine Prüfung können Anregungen Betroffener (z. B. Gläubiger oder Aktionäre), aber auch Berichte in der Wirtschaftspresse bieten. Satz 4 regelt ergänzend, dass eine Prüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht. Gemeint sind Fälle, in denen es zwar konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung gibt, in denen es aber – das Zutreffen der Anhaltspunkte unterstellt – unter dem Blickwinkel der korrekten Information des Kapitalmarkts nicht erforderlich ist, dem Fall weiter nachzugehen, weil die Auswirkungen belanglos sind. Es geht also um offensichtlich unwesentliche Verstöße gegen einschlägige Rechnungslegungsvorschriften. Im Fall der Anlassprüfung wird daher regelmäßig keine Vollprüfung durchzuführen sein; der Umfang der Prüfung beschränkt sich auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich im Lauf der Prüfung weiterer Prüfungsbedarf ergibt, weil sich weitere Anhaltspunkte für Bilanzfehler ergeben haben (siehe auch Begründung zu § 370 Abs. 1 Satz 2 WpHG).

Nach Satz 3 Nr. 2 wird die Prüfstelle auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht tätig. Die Bundesanstalt kann nach § 37p Abs. 2 WpHG von der Prüfstelle die Einleitung einer Prüfung unter der Voraussetzung verlangen, dass ihr konkrete Anhaltspunkte für Rechnungslegungsverstöße vorliegen. Die Bundesanstalt gibt hier also den Anstoß für eine Prüfung auf der ersten Stufe.

Die stichprobenartige Prüfung nach Satz 3 Nr. 3 erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium

der Justiz festgelegten Grundsätzen. Der in diesen Grundsätzen bestimmte Umfang von stichprobenartig nachzuprüfenden Abschlüssen sollte sich lediglich an statistischer Relevanz orientieren, so dass jährlich eine sinnvoll ausgesuchte, kleine Gruppe von Unternehmen ausreicht. Eine flächendeckende, d. h. bundesweit fast lückenlose Überprüfung aller Abschlüsse soll und kann die Prüfstelle nicht leisten, da die hier betroffenen Abschlüsse bereits durch Abschlussprüfer geprüft und bestätigt wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung der Menge der stichprobenartig zu prüfenden Abschlüsse schon diejenigen Abschlüsse herausfallen, die bereits anlassbezogen überprüft wurden. Bei den festzulegenden Grundsätzen soll ferner eine Schichtung der Unternehmen in verschiedene Gruppen, etwa nach Umsatzgröße oder Zugehörigkeit zu einer DAX-Gruppe (z.B. MDAX, SDAX, Tec DAX), berücksichtigt werden. Schließlich sollte ein pro-aktiver Ansatz (themenbezogene Prüfung) gewählt werden und sichergestellt sein, dass die Unternehmen im Rahmen des stichprobenbasierten Enforcement über die Jahre nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen Enforcement und der Nichtigkeitsklage nach § 256 Abs. 7 AktG bzw. der Sonderprüfung nach den §§ 142 ff. AktG und der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung nach den §§ 258 ff. AktG. Das Enforcement-Verfahren lässt diese aktienrechtlichen Institute unangetastet und tritt dahinter zurück, um die Gefahr divergierender Entscheidungen auszuschließen.

Nach Satz 1 besteht eine Sperrwirkung, solange eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses anhängig ist. Stellt das Gericht die Nichtigkeit rechtskräftig fest, erübrigt sich die Enforcement-Prüfung; andernfalls lebt die Möglichkeit einer Enforcement-Prüfung wieder auf.

Satz 2 regelt den Vorrang der Sonderprüfungen nach § 142 AktG und § 258 AktG. Eine Sperrwirkung der Sonderprüfung gegenüber der Enforcement-Prüfung tritt nur ein, soweit der Gegenstand der Enforcement-Prüfung mit dem der laufenden oder abgeschlossenen Sonderprüfung übereinstimmt. Dies ist anhand des Prüfungsauftrags des Sonderprüfers oder der Reichweite der Feststellungen im Prüfungsbericht und ggf. in einer gerichtlichen Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 AktG zu entscheiden.

Von der Anhängigkeit einer Nichtigkeitsklage oder einer Sonderprüfung erfährt die Prüfstelle durch die Bundesanstalt (§ 37p Abs. 3 WpHG).

Zu Absatz 4

Dem Unternehmen steht es frei, an einer Prüfung durch die private Prüfstelle mitzuwirken. Wenn das Unternehmen auf der ersten Stufe des Verfahrens seine Mitwirkung bei einer Prüfung durch die Prüfstelle nicht verweigert und damit seine Abschlüsse und Berichte auf freiwilliger Basis einer Prüfung unterziehen lässt, so sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, der Prüfstelle richtige und vollständige Auskünfte

und Unterlagen zu unterbreiten. Zu den sonstigen Personen im Sinne der Regelungen gehört auch der Abschlussprüfer des Unternehmens, wenn er der Prüfstelle nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das Unternehmen Auskünfte erteilt. Nur so kann die Prüfstelle in die Lage versetzt werden, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag Unternehmensabschlüsse zu überprüfen und gegebenenfalls vorhandene Fehler aufzudecken. Derjenige, der sich oder einen Angehörigen nach § 52 Abs. 1 StPO der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, darf die Auskunft und Vorlage von Unterlagen verweigern. Die Prüfstelle hat darüber auch zu belehren.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 teilt die Prüfstelle dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Von einer gesetzlichen Mitteilungspflicht an einen eventuellen Hinweisgeber, der die erforderlichen konkreten Anhaltspunkte für eine Prüfung geliefert hat, wurde abgesehen. Derartige Mitteilungspflichten wurden auch sonst im wertpapier- oder bankaufsichtsrechtlichen Bereich nicht statuiert. Stellt die Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen einen Fehler fest, zieht dies nach dem neuen § 37q Abs. 2 WpHG ohnehin regelmäßig die Pflicht zur Bekanntmachung des Fehlers nach sich.

Stellt die Prüfstelle Fehler bei der Rechnungslegung fest, so gibt sie dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist. Ist dies nicht der Fall, berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt darüber. Die Bundesanstalt kann dann eine Prüfung auf der zweiten Stufe einleiten (§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG i. V. m. § 37o Abs. 1 Satz 1 WpHG).

Zu Absatz 6

Das Tätigwerden der Bundesanstalt auf der zweiten Stufe setzt die Kenntnis bestimmter Verfahrensschritte über die Prüfung auf der ersten Stufe voraus. Absatz 6 verpflichtet die Prüfstelle daher zur Übermittlung solcher Informationen an die Bundesanstalt.

Nach Satz 1 Nr. 1 berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt zunächst über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten. Die Bundesanstalt wird dadurch in die Lage versetzt, der Prüfstelle nach § 37p Abs. 3 WpHG ggf. Erkenntnisse über eine anhängige aktienrechtliche Nichtigkeitsklage oder Sonderprüfung zu übermitteln. Weiterhin berichtet die Prüfstelle der Bundesanstalt nach Satz 1 Nr. 2 darüber, dass ein Unternehmen die Mitwirkung an der Prüfung verweigert. Gemäß § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG eröffnet sich hierdurch für Bundesanstalt die Befugnis, auf der zweiten Stufe selbst eine Prüfung des Unternehmens anzuordnen und ggf. mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchzusetzen. Nach Satz 1 Nr. 3 berichtet die Prüfstelle des Weiteren über das Prüfungsergebnis sowie darüber, ob sich das Unternehmen mit diesem Ergebnis einverstanden erklärt hat. Wenn das Unternehmen das Prüfungsergebnis der Prüfstelle im Fall einer Fehlerfeststellung akzeptiert, so ordnet die Bundesanstalt die Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 37q Abs. 2 WpHG an. Ist das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden, eröffnet sich für die Bundesanstalt

die Befugnis zur Prüfung auf der zweiten Stufe (§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG).

Gemäß Satz 2 ist ein Rechtsbehelf gegen die Weiterleitung der Berichte durch die Prüfstelle nach Satz 1 ausgeschlossen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Unternehmen, das mit der Prüfung auf erster Stufe nicht einverstanden ist, den eventuellen Fortgang des Verfahrens auf der zweiten Stufe nicht durch Rechtsmittel blockieren kann. Die erste Stufe der Prüfung wird nicht mit einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen. Erst auf der zweiten Stufe werden hoheitliche Akte mit Regelungswirkung gegenüber dem Unternehmen getroffen. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Bundesanstalt können Einwände des Unternehmens gegen die nach Satz 1 übermittelten Berichte uneingeschränkt geltend gemacht werden. Maßnahmen der Bundesanstalt auf der zweiten Stufe können uneingeschränkt mit Rechtsbehelfen angefochten werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 erster Halbsatz verdeutlicht, dass die Mitglieder der Prüfstelle, also diejenigen Personen, welche die Enforcement-Prüfungen unmittelbar ausführen, ähnlich wie der Abschlussprüfer (§ 323 Abs. 1 HGB) zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet sind.

In Absatz 7 zweiter Halbsatz wird geregelt, dass sowohl die Prüfstelle als auch die Mitglieder der Prüfstelle für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz haften. Die Frage nach der Haftung könnte sich stellen, wenn die Prüfstelle bei ihrer Prüfung zu einem falschen Ergebnis kommt. Da die Prüfstelle und ihre Mitglieder nicht hoheitlich handeln und zur Durchführung einer Enforcement-Prüfung eine vertragliche Beziehung zwischen Prüfstelle und betroffenem Unternehmen nicht vorgesehen ist, ist allenfalls an Haftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu denken. Abgesehen von einer Haftung nach § 826 BGB dürfte eine Haftung nach anderen Vorschriften über unerlaubte Handlungen kaum in Betracht kommen. Eine Haftung der Prüfstelle oder ihrer Mitglieder gegenüber Dritten (z. B. Anlegern, die aufgrund eines veröffentlichten falschen Prüfungsergebnisses eine unvorteilhafte Anlageentscheidung treffen) nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 7 ist ausgeschlossen, da die Vorschriften über die Prüfung nicht dazu bestimmt sind, Individualinteressen Dritter zu schützen.

Im Zusammenhang mit einer Haftung der Prüfstelle gegenüber dem betroffenen Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass das von der Prüfung betroffene Unternehmen selbst entscheidet, ob es mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle einverstanden ist, und welche Konsequenzen es daraus zieht. Nur im Fall des Einverständnisses verpflichtet die Bundesanstalt das Unternehmen zur Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses (§ 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG). Sollten dem Unternehmen insoweit Schäden im Zusammenhang mit einem falschen Prüfungsergebnis entstehen, wird sich die Frage nach einem (evtl. überwiegenden) eigenen Mitverschulden des betroffenen Unternehmens stellen. Sollte jedoch im Einzelfall wider Erwarten eine Haftung der Prüfstelle oder ihrer Mitglieder bejaht werden, wird eine Haftung durch Absatz 7 jedenfalls auf Fälle des Vorsatzes beschränkt. Diese Haftungsprivilegierung erscheint aus Gründen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Prüf-

stelle und der Attraktivität der Mitarbeit in der Prüfstelle angemessen.

Zu Absatz 8

Ergibt sich für die Prüfstelle der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so ist sie verpflichtet, die zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Verfolgungsbehörde anzuzeigen. Lassen die Erkenntnisse der Prüfstelle auf eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen, muss sie diese Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer übermitteln. Hauptanwendungsfall der letztgenannten Regelung wird die Feststellung eines Fehlers in einem geprüften Abschluss sein, zu dem gleichwohl ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt wurde.

Zu § 342c (Verschwiegenheitspflicht)

Die Prüfstelle wird bei ihren Prüfungen nur dann Informationen von den Unternehmen erhalten und erhalten können, wenn sichergestellt ist, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden müssen. Sie wird ferner an grenzüberschreitenden Mechanismen zur international einheitlichen Anwendung der International Financial Reporting Standards nur dann mitarbeiten können, wenn gegenüber zuständigen ausländischen Stellen sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter der Prüfstelle Verschwiegenheitsvorschriften unterliegen, die mit den Verschwiegenheitsvorgaben, denen Mitarbeiter zuständiger staatlicher Stellen unterliegen, vergleichbar und konsistent sind. Eine gesetzliche Regelung – und nicht nur eine Satzungsbestimmung – ist erforderlich, um dem Umstand gerecht zu werden, dass die Prüfstelle regelmäßig wirtschaftlich sensible vertrauliche Daten aus dem Inland und gegebenenfalls auch aus dem Ausland erhalten wird. Eine Satzungsbestimmung allein würde gerade im Ausland nicht genug Vertrauen in die Verschwiegenheit der Mitarbeiter der Prüfstelle erwecken.

Zu Absatz 1

Satz 1 beschreibt die Verschwiegenheitspflicht der bei der Prüfstelle Beschäftigten. Von der Verschwiegenheitspflicht sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse umfasst. Zu diesen Erkenntnissen gehört auch das von der Prüfstelle gefundene Prüfungsergebnis. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die bei Verstößen geltende Schadensersatzpflicht ist den entsprechenden Regelungen des § 323 Abs. 1 HGB nachgebildet. Satz 2 stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht in den Fällen nicht gilt, in denen gesetzliche Mitteilungspflichten begründet sind, z.B. im Fall von § 342b Abs. 6 und 8 HGB oder im Fall von Aussagepflichten gegenüber Ermittlungsbehörden nach der Strafprozessordnung. Das Verbot der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die bei Verstößen geltende Schadensersatzpflicht ist den entsprechenden Regelungen des § 323 Abs. 1 HGB nachgebildet. Für die Verjährung gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bestehen nach Beendigung der Tätigkeit bei der Prüfstelle fort.

Verstöße gegen diese Pflichten sollen strafbewehrt werden (siehe Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs).

Zu Absatz 2

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Prüfstelle nach Absatz 1 gilt auch gegenüber Finanzbehörden (nicht aber bei Aussagepflichten gegenüber Ermittlungsbehörden wegen Steuerstraftaten, vgl. Absatz 1).

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 1 zur Durchführung eines Strafverfahrens mitgeteilten Daten dürfen auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet werden. Damit wird sichergestellt, dass ein Steuerhinterzieher nicht nur strafrechtlich belangt werden kann, sondern auch die hinterzogene Steuer ermittelt und festgesetzt werden kann.

Zu § 342d (Finanzierung der Prüfstelle)

Die Kosten der Prüfstelle werden über eine Abgabe der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen finanziert. Diese Abgabe wird durch die Bundesanstalt nach den neuen Vorschriften der §§ 17a bis 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (siehe Artikel 4 Nr. 6) erhoben. § 342d ergänzt die letztgenannten Regelungen.

Die Regelung des § 342d gibt einerseits der Prüfstelle mit Rücksicht auf ihren privatrechtlichen Status eine finanziell eigenständige Stellung, knüpft bei der Durchführung der Finanzierung jedoch an die mit hoheitlichen Befugnissen versehene Institution der Bundesanstalt an. Entsprechend der Inkassofunktion der Bundesanstalt und unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzmanagements erhält die Bundesanstalt über die Vornahme der Vorschusszahlung auch eine Funktion bei der Liquiditätssteuerung der Prüfstelle. Die Vorlage des Wirtschaftsplans dient der Vorbereitung der abstimmungsbedürftigen Finanzplanung beider Einrichtungen zur Wahrnehmung von Rechnungsprüfungsaufgaben.

Zu § 342e (Bußgeldvorschriften)

Die Norm dient der Durchsetzung der Pflicht des Unternehmens, die Prüfstelle richtig und vollständig zu unterrichten, wenn es seine Mitwirkung nicht verweigert hat. Nach Absatz 1 wird vorsätzliches und fahrlässiges Handeln geahndet. In Absatz 2 ist ein Bußgeldrahmen bis zu fünfzigtausend Euro vorgesehen. Der Rahmen entspricht dem bei Verstößen gegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 370 Abs. 4 WpHG anwendbaren Rahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist nach Absatz 3 die Bundesanstalt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Zu Artikel 56

Durch die Übergangsvorschrift wird geregelt, dass sich die Prüfungen der Prüfstelle erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres erstreckt, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2**Zu § 37n** (Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten)

§ 37n definiert die neue Aufgabe, die der Bundesanstalt im Bereich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen zugewiesen wird. Die Bundesanstalt prüft nach den Vorschriften des Abschnitts 11 die Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Gegenstand der Prüfung, Prüfungsmaßstab und Adressaten der Prüfung durch die Prüfstelle nach § 342b HGB und durch die Bundesanstalt entsprechen sich; insoweit kann auf die Begründung zum neuen § 342b Abs. 2 HGB verwiesen werden.

Die Bundesanstalt wird auch bei dieser neuen Aufsichtsaufgabe nur im öffentlichen Interesse tätig. Es gilt § 4 Abs. 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Zu § 37o (Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt)

§ 37o weist die mit dem Enforcement-Verfahren verbundenen Befugnisse grundsätzlich der Bundesanstalt (in vollem Umfang) zu. Ein Teil dieser Aufgaben wird im Fall der Anerkennung einer privaten Prüfstelle gemäß § 342b HGB an diese Prüfstelle übertragen. Die vorgesehene Konstruktion gewährleistet, dass auch dann, wenn es nicht zu der vom Gesetzgeber für sinnvoll erachteten Gründung und Anerkennung eines privaten Gremiums kommt, ein in sich geschlossenes Regelwerk zur Durchführung des Enforcements durch die Bundesanstalt zur Verfügung steht.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit ihr konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Insoweit kann auf die Begründung zu § 342b Abs. 2 HGB verwiesen werden, da die Begrifflichkeiten übereinstimmen. Nach Satz 4 prüft die Bundesanstalt grundsätzlich nur den – bezogen auf den Zeitpunkt der Prüfungsanordnung – zuletzt festgestellten Jahresabschluss und den zugehörigen Lagebericht oder den zuletzt gebilligten Konzernabschluss und den zugehörigen Konzernlagebericht. Etwas anderes gilt aber, wenn eine Prüfung der Prüfstelle auf der ersten Stufe vorangegangen ist. Ein Unternehmen soll der Prüfung eines Abschlusses auf der zweiten Stufe nicht allein durch Zeitablauf entgehen können.

Nach Satz 3 soll der Umfang der Prüfung festgelegt werden. Es wird regelmäßig keine Vollprüfung durchzuführen sein. Bei der Anlassprüfung beschränkt sich der Umfang der Prüfung auf die Punkte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Auch im Rahmen der Stichprobenprüfung werden bestimmte Prüfungsschwerpunkte zu setzen sein. Denn alle von der Bundesanstalt zu prüfenden Abschlüsse

wurden bereits der Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterzogen. Das Enforcement soll gezielt dort ansetzen, wo Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Abschlusses bestehen. Die Bundesanstalt ist nicht gehindert, den Umfang der Prüfungsanordnung zu erweitern, wenn sich im Lauf der Prüfung weiterer Prüfungsbedarf ergibt, weil sich weitere Anhaltspunkte für Bilanzfehler ergeben haben.

Wenn die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung anordnet, nachdem sie von der Prüfstelle einen Bericht erhalten hat, dass das Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, kann sie die Anordnung der Prüfung und den Grund nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen (Satz 5). Über diese Möglichkeit der Bekanntmachung entscheidet die Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat sie das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und das Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung der angeordneten Prüfung gegeneinander abzuwägen.

Zu Absatz 2

Der Vorrang der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage und der Sonderprüfung nach den §§ 142 ff. AktG bzw. nach den §§ 258 ff. AktG gilt auch für die Prüfung durch die Bundesanstalt. Auf die Begründung zu § 342b Abs. 3 HGB wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass sich die Bundesanstalt bei Durchführung einer Prüfung der Prüfstelle bedienen kann. Die Prüfstelle wird dann aber nicht nach § 342b HGB tätig, sondern als Verwaltungshelferin der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann sich bei der Prüfung nach eigenem Ermessen aber auch anderer Personen oder Einrichtungen bedienen, z. B. eines Wirtschaftsprüfers. Der Bundesanstalt bleibt es daneben unbenommen, eine Prüfung mit eigenem Personal durchzuführen.

Zu Absatz 4

Die Regelung verpflichtet Unternehmen, deren Rechnungslegung von der Bundesanstalt überprüft wird, der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber Personen, derer sich die Bundesanstalt zur Prüfung der Rechnungslegung bedient. Die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen erstreckt sich auch auf die Abschlussprüfer. Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur, soweit dies für die Prüfung der Rechnungslegung notwendig ist. Die Pflicht des Abschlussprüfers zur Auskunftserteilung beschränkt sich auf Fragen der Rechnungslegung und Erkenntnisse, die dieser bei seiner Prüftätigkeit gewonnen hat. Die Regelung ist erforderlich, um der Bundesanstalt auch dann eine Prüfung zu ermöglichen, wenn eine Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis verweigert wird. Zur Überprüfung des Konzernabschlusses kann es darüber hinaus erforderlich sein, auch von einem Tochterunternehmen, das nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehen ist, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Vor diesem Hintergrund werden auch diese Tochterunternehmen von der Mitwirkungspflicht erfasst.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 4 zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten gestattet. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, Einblick in die Unterlagen nehmen zu können. Die Vorschrift ist § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 4 nachgebildet.

Zu § 37p (Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Prüfungsbefugnisse der Bundesanstalt, wenn eine privatrechtliche Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 HGB anerkannt ist. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 37o sind in diesem Fall modifiziert anzuwenden. Die Bundesanstalt wird nur auf der zweiten Stufe tätig.

Nach Satz 1 werden im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle stichprobenartige Prüfungen nur von der Prüfstelle veranlasst.

Nach Satz 2 Nr. 1 finden Anlassprüfungen durch die Bundesanstalt auf der zweiten Stufe erst statt, wenn die erste Stufe durchlaufen ist, die Prüfstelle aber entweder mangels Kooperation des Unternehmens keine Prüfung durchführen konnte oder das betroffene Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Bundesanstalt selbst über die Einleitung einer Prüfung nach § 37o Abs. 1. Sie ermittelt den Sachverhalt nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regeln von Amts wegen; dabei wird sie aber regelmäßig auf die bereits von der Prüfstelle gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen können oder, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint, daran anknüpfend eigene Ermittlungen tätigen.

Nach Satz 2 Nr. 2 kann die Bundesanstalt ferner selbst tätig werden, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung bestehen. Satz 3 räumt der Bundesanstalt ein Auskunftsrecht gegenüber der Prüfstelle ein, um das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 2 beurteilen zu können. Zu diesem Zweck kann die Bundesanstalt auch die Vorlage des Prüfungsberichts von der Prüfstelle verlangen.

Zu Absatz 2

Der Bundesanstalt steht nach Absatz 2 das Recht zu, von der Prüfstelle die Einleitung einer Prüfung auf der ersten Stufe zu verlangen; dies setzt allerdings voraus, dass die Voraussetzungen des § 37o Abs. 1 Satz 1 vorliegen, d. h. der Bundesanstalt müssen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Prüfstelle wird in einem solchen Fall nicht als Verwaltungshelferin der Bundesanstalt tätig. Sie führt ihre Prüfung in eigener Regie und in eigenem Namen durch. Die Bundesanstalt wird erst in den Fällen des § 37p Abs. 1 Satz 2 tätig.

Zu Absatz 3

§ 342b Abs. 3 HGB regelt den Vorrang der aktienrechtlichen Nichtigkeitsklage und der Sonderprüfung nach § 142 AktG

bzw. den §§ 258 ff. AktG. Die Bundesanstalt erhält nach dem jeweils neuen § 142 Abs. 7, § 256 Abs. 7 Satz 2 und § 261a AktG Mitteilungen über den Eingang bzw. rechtskräftige Entscheidung über eine aktienrechtliche Nichtigkeitsklage bzw. über Sonderprüfungen nach § 142 AktG und nach § 258 AktG. Diese Erkenntnisse übermittelt die Bundesanstalt nach Absatz 3 der Prüfstelle, wenn diese die Prüfung eines betroffenen Unternehmens einleiten will oder bereits eingeleitet hat; die Prüfstelle hat daraufhin ihre Prüfung zu beenden, soweit ihre Zuständigkeit nach § 342b Abs. 3 HGB entfallen ist.

Zu § 37q (Ergebnis der Prüfung durch die Bundesanstalt oder Prüfstelle)

Zu Absatz 1

Ergibt eine Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung des Unternehmens fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler durch Verwaltungsakt fest. Auf eine Befugnis der Bundesanstalt, dem betroffenen Unternehmen die konkrete Art der Fehlerkorrektur vorzugeben, wurde verzichtet. Die in Absatz 2 vorgesehene Veröffentlichung des festgestellten Fehlers erscheint als Sanktion ausreichend. Entscheidend ist, dass die Information des Kapitalmarkts sichergestellt ist. Eine Vorgabe der Berichtigungsform ist im Übrigen auch deswegen nicht erforderlich, weil sich die Anforderungen an die Art der Fehlerkorrektur bereits aus den materiellen Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Die Fehlerfeststellung durch die Bundesanstalt bleibt ohne Auswirkungen auf etwaige gesellschaftsrechtliche Ansprüche (z. B. Dividendenansprüche), die sich aus dem bestandenen Abschluss ergeben.

Zu Absatz 2

Werden im Rahmen des Enforcements Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, so soll der Kapitalmarkt darüber umgehend informiert werden. Daher ordnet die Bundesanstalt nach Satz 1 an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung dieses feststellenden Verwaltungsakts bekannt zu machen hat; dasselbe gilt, wenn die Prüfstelle einen Fehler ermittelt hat und das Unternehmen das von der Prüfstelle gefundene Ergebnis akzeptiert. Die Bundesanstalt sieht nach Satz 2 von der Anordnung der Bekanntmachung ab, wenn ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung nicht besteht. Dies kann bei Bagatellfällen, also offensichtlich unwesentlichen Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften, in Betracht kommen. Satz 3 ist der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 5 nachgebildet. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen. Hier bedarf es – ebenso wie bei § 15 Abs. 1 Satz 5 – einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Unternehmens an der Geheimhaltung und dem Informationsinteresse insbesondere des Anlegerpublikums. Die Bekanntmachung durch das Unternehmen muss nach Satz 3 unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Bekanntmachung hat in den bereits aus der Regelung des § 15 Abs. 3 bei der Ad-hoc-Publizität bekannten Medien zu erfolgen; ergänzend ist zwingend eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Auf diese Art und Weise wird die adäquate Information des Kapitalmarkts sichergestellt.

Zu Absatz 3

Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass keine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt, so teilt sie dies dem Unternehmen mit. Diese Mitteilung hat – anders als ein Verwaltungsakt – keine Regelungs- oder Tatbestandswirkung. Das Prüfungsverfahren ist damit beendet. Von einer Mitteilungspflicht an einen eventuellen Hinweisgeber wurde abgesehen (siehe Begründung zu § 342b Abs. 5 HGB).

Zu § 37r (Mitteilungen an andere Stellen)

Zu Absatz 1

Ergibt sich nach den Erkenntnissen der Bundesanstalt, die ggf. auch auf einer Mitteilung der Prüfstelle über das Prüfungsergebnis basieren können, der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens, so zeigt die Bundesanstalt dies der zur Verfolgung zuständigen Behörde an.

Zu Absatz 2

Ergeben sich Tatsachen, die aus Sicht der Bundesanstalt auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer bzw. auf Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, werden diese Informationen an die Wirtschaftsprüferkammer bzw. die Börsenaufsichtsbehörde weitergeleitet. Wirtschaftsprüferkammer bzw. Börsenaufsichtsbehörde haben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist.

Zu § 37s (Internationale Zusammenarbeit)

Diese Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Bundesanstalt in Fragen des Enforcements mit ausländischen Stellen in konkreten Einzelfällen (Absatz 1) und zur Koordinierung mit europäischen zuständigen Stellen bei Anwendungsfragen (Absatz 2) sowie die Rolle der Prüfstelle bei der internationalen Zusammenarbeit (Absatz 3). Entsprechend den bestehenden Regelungen der internationalen Zusammenarbeit im WpHG (§ 19 Abs. 5, § 20b Abs. 7, § 36c Abs. 4) erfolgt ein Verweis auf die allgemeinen Vorgaben des Informationsaustauschs nach § 7 Abs. 2 WpHG. Die Verschwiegenheit ist gemäß § 8 WpHG gewährleistet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, mit zuständigen ausländischen Stellen zusammenzuarbeiten, entweder zum Erhalt von Informationen, die sie benötigt, um eine Prüfung der Rechnungslegung durchzuführen, oder zur Übermittlung von Informationen, die diese benötigen, um die Rechnungslegung eines Unternehmens zu überprüfen. Die Zusammenarbeit betrifft Unternehmen, deren Wertpapiere im In- oder Ausland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Satz 2 gewährt der Bundesanstalt das Recht, vertrauliche Informationen an zuständige Stellen im Ausland weiterzugeben und stellt durch den Verweis auf § 7 Abs. 2 sicher, dass der generell beim Informationsaustausch mit Drittstaaten geltende Datenschutzstandard auch hier Anwendung findet. Satz 3 gibt der Bundesanstalt die Kompetenz, sich zur Erfüllung des Auskunftersuchens der ausländischen Stelle derselben Untersuchungskompetenzen zu bedienen, die sie in eigener Sache hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt die laufenden Arbeiten in europäischen Gremien zur Koordinierung der Anwendung insbesondere der International Financial Reporting Standards in der EU. Die angestrebte einheitliche Anwendung dieser Standards in Europa wird nur möglich sein, wenn problematische Anwendungsfälle zwischen den zuständigen Stellen erörtert und einheitliche Positionen gefunden werden können. Die Vorschrift soll es insbesondere möglich machen, auch von deutscher Seite Fälle auf einer europäischen Datenbank einzustellen, die von anderen zuständigen Stellen jederzeit abgerufen werden können, um bei problematischen Anwendungsfällen dort konsultiert zu werden. Über die Übermittlung von Entscheidungen der Bundesanstalt oder der Prüfstelle entscheidet die Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einstellung eines Prüfungsergebnisses der Prüfstelle wird in der Regel nur in Betracht kommen, wenn es sich um ein im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erzieltetes Ergebnis handelt. In anderen Fällen wird eine spätere Entscheidung der Bundesanstalt vorliegen. Die Übermittlung von Entscheidungen im Einzelfall muss in anonymisierter Form erfolgen.

Zu Absatz 3

Die internationale Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt grundsätzlich durch die Bundesanstalt. So wird sichergestellt, dass international für das deutsche Enforcement-System „mit einer Stimme“ gesprochen wird. Jedoch hat sich die Bundesanstalt bei der internationalen Zusammenarbeit mit der Prüfstelle ins Benehmen zu setzen und so die Prüfstelle in die internationale Zusammenarbeit einzubeziehen. Der Bundesanstalt steht es frei, sich nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bei der Durchführung der internationalen Zusammenarbeit auch der Prüfstelle zu bedienen.

Zu § 37t (Widerspruchsverfahren)

Zu Absatz 1

Nach dem neuen § 37u Abs. 1 ist gegen Verfügungen der Bundesanstalt, die aufgrund des neuen Abschnitts 11 getroffen werden, die Beschwerde statthaft. § 37t Abs. 1 Satz 1 regelt, dass vor der Beschwerde ein Widerspruchsverfahren stattfindet, in welchem die Ausgangsentscheidung der Bundesanstalt uneingeschränkt auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft wird.

Nach Satz 2 ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich, wenn der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Eine Selbstkontrolle der Verwaltung hat dann schon stattgefunden; eine zweite Überprüfung würde nur zu unnötigen Verzögerungen führen.

Nach Satz 3 gelten für den Widerspruch vorbehaltlich abweichender Regelungen die §§ 68 bis 73 und 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ordnet abweichend von Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gesetzlich die sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 37o Abs. 1 Satz 1, 2 und 5, Abs. 4

und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 37q Abs. 1 und 2 Satz 1 an. Damit soll verhindert werden, dass der Zweck der Maßnahmen durch die Nichtvollziehung von Verfügungen gefährdet wird, gegen die Widerspruch eingelegt wird. Andernfalls wäre eine nicht hinnehmbare Verzögerung der Sachverhaltsaufklärung zu befürchten.

Zu § 37u (Beschwerde)

Zu Absatz 1

Gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt beim Enforcement wäre nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) eröffnet.

§ 37u sieht abweichend davon die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Gegen Verfügungen der Bundesanstalt, bei denen die Bundesanstalt unter Wahrnehmung der neuen Enforcementaufgabe tätig wird, ist nach Absatz 1 Beschwerde zum Oberlandesgericht zu erheben. Als Vorbild dienen insoweit die Regelungen der §§ 48 ff. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Hierdurch wird der größeren Sachnähe der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bereich der Rechnungslegung und der Tatsache Rechnung getragen, dass die besondere Sachkunde des Oberlandesgerichts bei der Beurteilung wirtschaftlicher Sachverhalte die Effizienz des Rechtsschutzes stärkt.

Zu Absatz 2

Zur Begründung kann weitgehend auf die Regierungsbegründung (Bundestagsdrucksache 14/7034, S. 65 ff.) und den Begründungsbeschluss des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 14/7477, S. 70 ff.) zu den §§ 48 ff. WpÜG verwiesen werden.

Anders als im WpÜG (vgl. § 49 WpÜG) hat die Beschwerde nach Absatz 1 nie aufschiebende Wirkung. Vorschriften über die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Bundesanstalt wie in § 50 Abs. 1 und 2 WpÜG erübrigen sich daher. Deswegen ist § 50 Abs. 1 und 2 WpÜG vom Verweis in Absatz 2 ausgenommen. Im Übrigen finden § 48 Abs. 2 bis 4 und die §§ 50 bis 58 WpÜG entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 37o Abs. 4 Satz 1 in die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a ist notwendig, um die Unternehmen, die Mitglieder von deren Organen und deren Beschäftigte sowie die Abschlussprüfer der Unternehmen anzuhalten, der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sollten die genannten Personen den Anordnungen keine Folge leisten, ist eine erfolgreiche Überprüfung der Unternehmensabschlüsse nicht möglich.

Hat die Bundesanstalt gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 angeordnet, dass das Unternehmen den Fehler bekannt zu machen hat, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt. Entsprechend dem Sinn und Zweck des Enforcements genügt es nicht, wenn diese Fehler nur festgestellt, aber nicht beseitigt oder bekannt gemacht werden. Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitennorm soll die Erreichung des Gesetzeszweckes sicherstellen.

Die Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten haben gemäß § 37o Abs. 5 Satz 1 den Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können. Wer das Betreten vorsätzlich oder fahrlässig nicht gestattet oder nicht duldet, handelt ordnungswidrig. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Nummer 5

§ 45 entspricht als Anwendungsbestimmung für das Wertpapierhandelsgesetz dem neuen Artikel 56 EGHGB.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1, 3 und 4

Es handelt sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu den Nummern 2 und 8

Es handelt sich um eine Anpassung an die Diktion der §§ 109, 70 ff. der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Bundesanstalt hat keine Pflichten zur Erstellung einer Bilanz, Gewinn- oder Verlustrechnung, zur doppelten Buchführung oder zum Jahresabschluss und Wirtschaftsplan nach § 110 BHO. Mit der Ersetzung der Worte „Jahresabschlussrechnung“ und „Pensionsrückstellung“ wird dem Status der Bundesanstalt begrifflich klarstellend Rechnung getragen.

Zu Nummer 5

Die gegenüber der geltenden Fassung des § 16 FinDAG vorgenommenen Ergänzungen betreffen die bislang fehlende Regelung von Einnahmen, die Abgrenzung einzel- oder sammelschuldbuchbezogener Emissionen und die Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die Umlageregelungen der FinDAGKostV. Kosten der Bundesanstalt zur Finanzierung ihres Anteils an den Zahlungen der Versorgungsbezüge können aus der Pensionsrücklage gedeckt werden, Entnahmen zur Deckung von Pensionszahlungen sind umlagemindernd anzurechnen.

Die Bundesanstalt erzielt Einnahmen, z. B. aus Zwangsgeldern, Veröffentlichungen, Zinsen aus der Anlage überschüssiger Liquidität und Erstattungen von Sach- und Personalkosten, deren Verwendung bislang nicht geregelt war. Mit

der vorgeschlagenen Erwähnung wird eine klare Vorgabe getroffen, die Einnahmen als Abzugsposten bei der Berechnung der Umlage zu berücksichtigen. Die Ermächtigungsrundlage wird klarstellend auch auf die Kostenermittlung ausgedehnt, um eine bedarfsgerechte Anpassung zu erleichtern.

Durch die Abgrenzung von Emissionen, die mittels Eintragung im Einzel- oder Sammelschuldbuch vorgenommen werden, wird in Anknüpfung an die Verursachungsgerechtigkeit eine Ausrichtung der Vorschrift an der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt im Zusammenhang mit Emissionen erreicht.

Zu Nummer 6

Die neuen Aufgaben außerhalb des Finanzdienstleistungsbereichs bedürfen in Bezug auf den von dieser neuen Aufsichtskomponente erfassten Schuldnerkreis, aber auch hinsichtlich der Praktikabilität in Abgrenzung von der Umlage nach § 16 FinDAG, gesonderter Regelung. Diese ist jedoch wegen der sonstigen Parallelen eng an die vorhandenen Bestimmungen angelehnt, um dem Verwaltungsrat eine Gesamtbetrachtung des jeweils prognostizierten und tatsächlichen Aufwands der Rechnungslegungsprüfung zur wirksamen Kontrolle des Bundesanstaltbudgets zu ermöglichen.

Mit der Begrenzung der gesonderten Kostenerstattung auf anlassbezogene Prüfungen sollen entsprechend der Verursachungsgerechtigkeit überproportionale Belastungen von Unternehmen vermieden werden, die für die aufwendige Prüfung keinen Anlass gegeben haben. Hiermit soll auch sichergestellt werden, dass es nicht zu einer übermäßigen Belastung insbesondere mittelständischer Unternehmen kommt.

Soweit nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt, erfolgt die Umlage unter Einbeziehung des Wirtschaftsplans der Prüfstelle, um zur Vereinfachung aus Sicht der Schuldner das Verfahren durch Zahlung an eine Stelle und ggf. durchgesetzt durch eine Stelle abzuwickeln. Durch die Einschaltung der Bundesanstalt wird im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse die Umlage eingezogen und die Durchsetzung der Finanzierung auch für die Kosten der Prüfstelle sichergestellt.

Zu den Nummern 7 und 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung von § 93 Abs. 1 werden Vorstandsmitglieder von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber einer nach § 342b HGB anerkannten Prüfstelle befreit. Der Schutz der vertraulichen Tatsachen ist durch die in § 342c HGB normierte Verschwiegenheitspflicht der bei der Prüfstelle Beschäftigten hinreichend sichergestellt. Eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht ist nicht erforderlich, soweit es um die Auskunftserteilung gegenüber der Bundesanstalt geht; insoweit geht die Auskunftspflicht nach § 370 Abs. 4 WpHG der Verschwiegenheitspflicht vor.

Zu Nummer 2

§ 342b Abs. 3 HGB und § 370 Abs. 2 WpHG normieren den Vorrang der aktienrechtlichen Sonderprüfung nach § 142 AktG vor einer Enforcement-Prüfung. Durch die neu eingefügte Mitteilungspflicht des Vorstands bzw. Gerichts wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt von einer Sonderprüfung und deren Gegenstand Kenntnis erhält. Zur frühzeitigen Information der Bundesanstalt ist ihr bereits der Eingang eines Antrags auf Sonderprüferbestellung bei Gericht mitzuteilen. Die Bundesanstalt gibt ihre Erkenntnisse ggf. an die Prüfstelle weiter (§ 37p Abs. 3 WpHG).

Zu Nummer 3

Die Begründung zu Nummer 2 gilt für die aktienrechtliche Nichtigkeitsklage entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Begründung zu Nummer 2 gilt für die Sonderprüfung nach den §§ 258 ff. AktG entsprechend.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzeswortlaut nicht im Hinblick auf die Erläuterungen zum Prüfungsmaßstab in der Begründung zu § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E eingeschränkt werden muss.

Begründung

In der Begründung zu § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E wird ausgeführt, dass der Prüfungsmaßstab für Lage- und Konzernlageberichte im Rahmen des Enforcements sich an der Abschlussprüfung (§ 317 Abs. 2 HGB) orientiert. Der Prüfungsumfang sei aber nicht vollkommen identisch. Beim Bilanzkontrollverfahren unterbleibe die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, da das Ergebnis dieser Prüfung lediglich dem Organ, welches den Prüfungsauftrag erteilt hat, mitgeteilt werde und insoweit nicht unmittelbar für den Kapitalmarkt bestimmt sei.

Dieser eingeschränkte Maßstab ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut.

Ob die Einschränkung des Prüfungsumfangs bezüglich des Überwachungssystems eines Unternehmens sinnvoll ist, erscheint überdies fraglich, da für den Kapitalmarkt auch das Bestehen eines funktionierenden gesellschafts-internen Überwachungssystems von erheblichem Interesse ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB),
Artikel 3 Nr. 2 (§ 37n WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise klarzustellen, dass auch der Jahresabschluss von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochtergesellschaften durch die Prüfstelle und die Bundesanstalt geprüft werden kann.

Begründung

In § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E und § 37n WpHG-E werden als Prüfungsgegenstand für die Prüfstelle und die Bundesanstalt der Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht der Gesellschaft genannt. Die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften werden weder im Gesetzestext noch in der Begründung als Prüfungsgegenstände aufgeführt. Lediglich in § 37o Abs. 4 WpHG-E ist für Tochterunternehmen die Pflicht vorgesehen, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.

Die Möglichkeit, zum Zwecke der Prüfung des Konzernabschlusses Unterlagen der Tochtergesellschaft einzusehen, erscheint nicht ausreichend, um Bilanzmanipulationen bei der Tochtergesellschaft selbst aufzudecken. Die Gesetzesbegründung zu § 37o Abs. 4 WpHG-E geht auf die Frage, ob auch der Jahresabschluss der Tochtergesellschaften selbst von der Prüfstelle und der Bundesanstalt überprüft werden kann, nicht ein. Dies sollte in geeigneter Weise klargestellt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 342b Abs. 7 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Haftung der Mitglieder der Prüfstelle für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nicht auch auf Fälle grober Fahrlässigkeit erstreckt werden sollte.

Begründung

Eine Haftungsbeschränkung ausschließlich auf Fälle des Vorsatzes erscheint nicht sachgerecht. Sie führt zu erheblichen Beweisschwierigkeiten, da vorsätzliches Handeln in der Praxis kaum einmal nachzuweisen ist. Die Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist auch fließend. Deshalb sollte die Haftung auf grob fahrlässiges Handeln erstreckt werden. Die umfassende Haftungsprivilegierung der Prüfstellenmitglieder führt insbesondere im Vergleich zur Haftungsregelung für Abschlussprüfer und Sonderprüfer (§ 323 Abs. 1 und 2 HGB, § 258 Abs. 5 AktG) zu Systembrüchen.

Die Frage, ob Anspruchsgrundlagen für eine Haftung der Prüfstellenmitglieder bestehen, kann nicht allein auf der Grundlage nationalen Rechts bewertet werden, vielmehr sind europäische Bezüge zu berücksichtigen. Im Übrigen sind je nach Fallgestaltung Ansprüche aus § 823 Abs. 1 oder 2 BGB durchaus denkbar.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 342b Abs. 8 HGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 342b ist Absatz 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Die Prüfstelle informiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen über festgestellte Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen oder die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen.“

Begründung

Das von der Prüfstelle durchzuführende Prüfverfahren der ersten Stufe wird letztlich nur dann erfolgreich sein, wenn die zu prüfenden Unternehmen zur Kooperation bereit sind. Wenn die Unternehmen jedoch fürchten müssen, dass bereits die Prüfstelle bei Verdachtsfällen auf Straftaten oder auf Berufspflichtverletzungen den Strafverfolgungsbehörden bzw. der Wirtschaftsprüferkammer zwingend Anzeige zu erstatten hat, ohne dass das Unternehmen oder der Wirtschaftsprüfer die Vor-

würfe rechtlich überprüfen lassen kann, dürfte dies die Kooperationsbereitschaft merklich reduzieren. Es ist daher angemessener, solche Tatsachen erst der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) mitzuteilen, die die Vorwürfe nochmals zu überprüfen hat. Der Antrag sieht daher für solche Fälle eine Pflicht zur entsprechenden Information der BaFin durch die Prüfstelle vor. Diese entscheidet als öffentliche Stelle, ob die Erkenntnisse weitergegeben werden. Dies dürfte die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen steigern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 1 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 342c Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „über das Unternehmen“ die Wörter „sowie über die Tatsache der durchgeführten Prüfung“ einzufügen.

Begründung

Nach der im Entwurf vorgesehenen Formulierung besteht keine Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Tatsache der durchgeführten Prüfung, sondern nur bezüglich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie bezüglich gewonnener Erkenntnisse. Die Unternehmen haben jedoch auch ein berechtigtes Interesse daran, dass die Tatsache der durchgeführten Prüfung selbst in die Verschwiegenheit einbezogen wird, weil anderenfalls das Ansehen des geprüften Unternehmens Schaden leiden kann. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass eine bekannt werdende Prüfung insbesondere auf Betreiben konkurrierender Unternehmen zur Rufschädigung des geprüften Unternehmens führt, selbst wenn später die Prüfung feststellt, dass keine Verstöße vorliegen. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass auch die Tatsache der durchgeführten Prüfung in die Verschwiegenheitspflicht einbezogen wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 3 HGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 342c ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

In Anlehnung an die zu § 342b Abs. 8 HGB-E geforderte Änderung ist auch hier festzustellen, dass es unver-

tretbar erscheint, auf Grund von Mitteilungen der Prüfstelle, die keiner rechtlichen Überprüfung unterliegen, Steuerverfahren einzuleiten. Auch hier ist es geboten, dass erst die BaFin informiert wird und diese als öffentliche Stelle Erkenntnisse nach einer Überprüfung weitergibt. Erst danach dürfen solche Erkenntnisse für Steuerverfahren nutzbar gemacht werden. Dies wird mit der vorgeschlagenen Streichung des § 342c Abs. 3 HGB-E sichergestellt.

7. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 37r WpHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem § 37r WpHG-E folgender Absatz 3 angefügt werden sollte:

„(3) Hat die Bundesanstalt zur Durchführung eines Verfahrens wegen einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat der für die Verfolgung zuständigen Stelle Daten mitgeteilt, können diese Daten auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden.“

Begründung

Haben Bedienstete der Prüfstelle zur Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat der für die Verfolgung zuständigen Stelle Daten mitgeteilt, können diese Daten auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden. Die in § 342c HGB-E geregelte Übermittlung von Daten der Prüfstelle an die Finanzbehörde fehlt in der zweiten Stufe. Hier schränkt die allgemeine Regelung des § 8 Abs. 2 WpHG die Übermittlung steuererheblicher Daten von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an die zuständige Finanzbehörde erheblich ein. Unternehmen, die eine Zusammenarbeit mit der Prüfstelle verweigern und damit von der BaFin geprüft werden, könnten sich so einer Verfolgung der Finanzbehörden entziehen. Deshalb sollte auch auf der zweiten Stufe des Verfahrens für die Übermittlung von Daten von der BaFin an die Finanzbehörde eine Regelung analog der Regelung des § 342c HGB-E greifen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB)**

Die Bundesregierung vermag sich der Anregung des Bundesrates nicht anzuschließen.

Nach § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E hat die Prüfstelle zu prüfen, ob der betroffene Jahres- bzw. Konzernabschluss und der zugehörige Lagebericht bzw. Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. § 342b Abs. 2 Satz 1 HGB-E stellt damit ausschließlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Aufstellen von Jahres-, Konzernabschluss und Lagebericht und nicht auf die Prüfung des gesellschaftsinternen Überwachungssystems im Sinn von § 317 Abs. 4 HGB ab. Dies kommt sowohl im Gesetzeswortlaut wie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342b Abs. 2 Satz 1 HGB), Artikel 3 Nr. 2 (§ 37n WpHG)

Die Bundesregierung vermag sich der Anregung des Bundesrates nicht anzuschließen.

Beim neuen Enforcement-Verfahren handelt es sich nach der gewählten Systematik um einen Bereich der Kapitalmarktaufsicht. Mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen soll das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen der einzelnen Unternehmen gestärkt werden. Gegenstand der Bilanzkontrolle sollen daher Konzernabschlüsse und Jahresabschlüsse von Unternehmen sein, deren Wertpapiere zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Es erschiene systemfremd, auch die Jahresabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Tochterunternehmen der Kapitalmarktaufsicht zu unterstellen.

Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, dass es im Rahmen der Prüfung des Konzernabschlusses eines Kapitalmarktunternehmens auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tochterunternehmen ankommen kann. Insofern ist aber für die Tochterunternehmen bereits die Pflicht vorgesehen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 37o Abs. 4 WpHG-E). Dies erscheint angemessen und ausreichend.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342b Abs. 7 HGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie weist aber daraufhin, dass die Haftungsprivilegierung aus Gründen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Prüfstelle und der

Attraktivität der Mitarbeit in der Prüfstelle vorgeschlagen wird.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342b Abs. 8 HGB)

Die Bundesregierung wird die Anregung prüfen.

Ausschlaggebend für den Vorschlag der Bundesregierung war die Überlegung, dass – gerade im Fall eines Bilanzskandals größeren Ausmaßes – eine zügige Anzeigerstattung von großer Bedeutung ist. Wenn aber die der Prüfstelle vorliegenden Anhaltspunkte erst an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitergeleitet und von dieser überprüft werden müssen, bedingt dies zwangsläufig einen gewissen Zeitverzug. Dies wird durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung vermieden.

Ob auf Grund der übermittelten Tatsachen ein Ermittlungsverfahren bzw. ein berufsaufsichtliches Verfahren einzuleiten ist, entscheidet die jeweils dafür zuständige Behörde in eigener Verantwortung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zwischengeschaltete weitere Überprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht zwingend.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 1 HGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Anliegen des Bundesrates läuft darauf hinaus, dass die Prüfstelle in einer Situation, in der die Öffentlichkeit über potentielle Bilanzfehler eines Unternehmens spricht, keine Auskunft darüber erteilen dürfte, ob eine Prüfung eingeleitet ist. Schweigen und Unklarheit in diesem Punkt würde die Öffentlichkeit eher verunsichern und letztlich auch nicht dem in die Schlagzeilen geratenen Unternehmen dienen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Prüfstelle mit diesen Informationen verantwortungsbewusst umgeht und nicht ohne Anlass aktiv die Öffentlichkeit informiert.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 342c Abs. 3 HGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag des Bundesrates zu § 342b Abs. 8 HGB dargelegten Argumente gelten hier entsprechend. Die Bundesregierung hält es daher nicht für zwingend, eine Weitergabe der Erkenntnisse allein der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzubehalten.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 37r WpHG)

Die Bundesregierung wird eine Angleichung der Vorschriften des § 37r WpHG und des § 342c Abs. 3 HGB prüfen.